

## **Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**

Sehr geehrte Leserin  
sehr geehrter Leser

Der Holdingstatus (zusammen mit anderen steuerlichen Sonderregimes) gerät zunehmend unter Druck. Mit der Unternehmenssteuerreform III ist unter anderem die Abschaffung der steuerlichen Vorteile dieser Instrumente geplant. Damit werden in absehbarer Zukunft verschiedene besondere Besteuerungsformen verschwinden, die heute unter anderem zur legalen Steueroptimierung eingesetzt werden können. Die gesetzlichen Änderungen dürften frühestens 2018/2019 in Kraft treten; hoffentlich und erwartungsgemäss verbunden mit angemessenen Übergangsfristen und -bestimmungen.

Das partiarische Darlehen ist in den letzten Jahren beinahe in Vergessenheit geraten. Im Gegensatz zur allseits bekannten Darlehensform partizipiert der Darlehensgeber auch am Gewinn des Darlehensnehmers. Dabei sind einige nicht uninteressante steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Der praktische Tipp geht auf diese und andere Aspekte dieser nicht alltäglichen Darlehensform ein.

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

## **Rückblick auf die T+R Business-Apéros 2014**

Die T+R Business-Apéros wurden dieses Jahr zum 11. Mal durchgeführt. An den Veranstaltungen in Bern, Biel und Thun konnten wir insgesamt über 300 Gäste begrüßen und erzielten eine der höchsten Teilnehmerzahlen.

Mit den T+R Business-Apéros wollen wir unseren Kunden, Geschäftspartnern sowie Interessierten spezifische und aktuelle Fachthemen auf eine einfache Art vermitteln. Neben dem Vermitteln von Fachwissen wollen wir mit den Veranstaltungen aber auch eine Plattform für den Wissenstransfer und das Knüpfen und Vertiefen von Geschäftsbeziehungen zur Verfügung stellen.

Die diesjährigen T+R Business-Apéros waren dem Rechnungslegungsrecht sowie der aktuellen Entwicklung im Steuerrecht gewidmet. Das Rechnungslegungsrecht wartet mit zahlreichen Änderungen auf, welche im Hinblick auf die erstmalige Anwendung per 1. Januar 2015 (Einzelabschluss) bzw. 1. Januar 2016 (Konzernrechnung) rechtzeitig zu implementieren sind.

Den Referenten ist es gelungen, die wesentlichen Neuerungen in einer gut verständlichen Form vorzutragen.

Auch im Steuerrecht besteht eine reichhaltig gefüllte Pipeline mit zahlreichen Änderungen im Bereich der Verrechnungssteuer, bei den Einkommenssteuern (Wegfall Berufskostenpauschale, Neuregelung Pendlerabzug, usw.). Neben den bekannten Anpassungen konnten die Referenten auch wertvolle Hinweise auf mögliche Konsequenzen bei der Annahme der Erbschaftssteuerinitiative geben, die Konsequenzen bei einer Teilabschaffung der Handänderungssteuer sowie viele derzeit noch bestehende Fragen in Bezug auf die Unternehmenssteuerreform III aufzeigen.

Die vielen positiven Rückmeldungen zu den T+R Business-Apéros 2014 stellen eine grosse Motivation für die Durchführung der Anlässe in den kommenden Jahren dar. Wir freuen uns bereits heute auf Ihren Besuch an einem der Durchführungsorte.

## **In dieser Ausgabe**



### **Holdingstatus und Unternehmenssteuerreform III 2**

Welche steuerlichen Konsequenzen sich bei der Abschaffung des Holdingstatus ergeben

### **Der praktische Tipp 5**

Das partiarische Darlehen

### **Personelles 6**

Prüfungserfolg und Dienstjubilare 2014

### **Vorschau Veranstaltung 6**

Steuerseminar

# Holdingstatus und Unternehmenssteuerreform III <sup>1)</sup>



Thomas Kunz  
Partner, dipl. Steuerexperte, Geschäftsbereich  
Steuerberatung

<sup>1)</sup> Am 18. Dezember 2013 hat der Bundesrat den vom 11. Dezember 2013 datierten Bericht zur Unternehmenssteuerreform III (nachfolgend UStR III) mit dem Titel «Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)» publiziert. Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen zum vorliegenden Hauptthema werden nachfolgend berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einem Fachartikel des Autors, der in der Ausgabe Nr. 4/2014 der «Steuer Revue» publiziert wurde.

Bekanntlich gilt es heute leider, langsam vom Holdingstatus Abschied zu nehmen, weil ihn die UStR III mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Grabe tragen wird. Mit der vorliegenden Publikation wird die diese Ära abschliessende Frage angegangen, **welche steuerlichen Konsequenzen sich bei der Abschaffung des Holdingstatus ergeben werden.**

Ähnliche Fragen werden sich übrigens auch dann stellen, wenn Gesellschaften der **Domizilstatus** («Domizilprivileg») entzogen wird. Darauf wird hier jedoch nicht speziell eingegangen.

Im Sinne einer Annahme wird von folgendem Timing für die UStR III ausgegangen:

- Inkrafttreten der Bestimmungen der UStR III am 1. Januar 2019 (man geht davon aus, dass das frühestens per 1. Januar 2018 der Fall sein kann, wobei dem Autor in Anbetracht der Grössenordnung und der Komplexität der Veränderungen der 1. Januar 2019 wahrscheinlicher scheint)
- Fünfjährige Übergangsfrist, welche somit am 31. Dezember 2023 ablaufen wird, verbunden mit dem zwingenden Wegfall des Holdingstatus per 1. Januar 2024.

Grundsätzliche Folge per Stichtag 1. Januar 2024:

- Der heute bekannte Holdingstatus wird von der Bildfläche verschwinden. Dieser Status führt heute bekanntlich dazu, dass Nichtbeteiligungserträge (wie Zinsen, Lizenzen, Management Fees, usw.) vereinnahmt werden können, ohne dass darauf Gewinnsteuern für Kantone und Gemeinden anfallen.
- Ab 1. Januar 2024 unterliegen auch diese Erträge neu einer Gewinnsteuerbelastung. Sei dies eine ordentliche oder eine generell abgesenkte Gewinnsteuer oder in der Form einer tiefen Besteuerung im Rahmen einer Boxenlösung (Lizenzbox, Zinsbox, usw.).

Dieser Übertritt von der faktischen Gewinnsteuerbefreiung für Kanton und Gemeinde in eine Steuerpflicht – unabhängig von deren Ausgestaltung und Höhe – wirft automatisch auch die Frage auf, was mit stillen Reserven steuerlich zu geschehen hat, welche unter der staatssteuerlichen Abschirmwirkung des Holdingstatus entstanden sind und nun in eine latent bestehende Gewinnbesteuerung übertreten.

Der Autor geht davon aus, dass eine umfassende **buchmässige** Auflösung der vorhandenen stillen Reserven in den meisten Fällen gar nicht möglich sein wird. Früher vorgenommene Abschreibungen können zwar mit einer Zuschreibung reaktiviert werden, aber die handelsrechtlichen Höchstwertvorschriften verhindern in aller Regel eine darüber hinausgehende buchmässige Auflösung stiller Reserven. Zudem ist in der Tat zu berücksichtigen, dass eine buchmässige Auflösung – aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips – automatisch auch die direkte Bundessteuer nach sich ziehen würde. Damit stellt sich die zentrale Frage, ob eine solche Auflösung der vorhandenen stillen Reserven nur in der Steuerbilanz tatsächlich möglich ist oder nicht (welche zudem ausschliesslich für die Kantons- und Gemeindesteuern relevant wird).

Hier ist letztlich der Gesetzgeber gefordert, eine klare und sachgerechte Regelung zu treffen, was wahrscheinlich im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes der Fall sein muss. Das Fehlen einer präzisen Bestimmung über die steuerliche Handhabung von stillen Reserven hätte zur Folge, dass die heute geltende uneinheitliche Praxis zur Anwendung käme (die dann zum Tragen kommt, wenn eine Gesellschaft die für den Holdingstatus erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt), was keinesfalls sein darf. Wir haben es mit einem nationalen Systemwechsel zu tun, was eine einheitliche und flächendeckende Regelung unabdingbar macht. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Mehrheit der Kantone heute eine solche Aufdeckung der stillen Reserven für Zwecke der für Kanton und Gemeinde massgebenden Steuerbilanz zulässt.

Nach Auffassung des Autors muss unbedingt gesetzlich geregelt werden, dass die vorhandenen stillen Reserven umfassend in einer ausschliesslich für die Kantons- und Gemeindesteuern geltenden Steuerbilanz offengelegt werden können. Und dass diese steuerbilanziellen Zuschreibungen und Aufwertungen selbstverständlich gewinnsteuerneutral über die Bühne gehen müssen.

Übersicht über mögliche stille Reserven, welche einer entsprechenden steuerlichen Lösung bedürfen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Grundeigentum (obschon Holdinggesellschaften grundsätzlich schlecht geeignet sind, um Immobilien zu halten)
- Beteiligungen (mit Beteiligungsquoten von über 10 %)
- Wertschriften und Beteiligungen mit weniger als 10 %
- Immaterialgüterrechte
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Aktiven (beispielsweise auf Darlehensforderungen) sowie Rückstellungen.

Diese Übersicht zeigt bereits, dass die verschiedenen Kategorien unterschiedlich von diesem Thema betroffen sind bzw. getroffen sein werden. Diesen Unterschieden soll punktuell noch etwas nachgegangen werden.

**Immobilien** bieten in Kantonen mit einem monistischen Grundstückgewinnsteuersystem das Problem, dass mit einer umfassenden steuerbilanziellen Aufdeckung der stillen Reserven systemwidrig in den Bereich der Grundstückgewinnsteuer «gepfuscht» würde (ohne dass eine zivilrechtliche Realisierung stattfindet). Das kann nicht sein und muss es auch nicht, weil bei Grundeigentum eine steuerliche Aufdeckung der stillen Reserven gar nicht notwendig ist. Wegleitend hält Art. 28 Abs. 2 StHG fest, dass Holdinggesellschaften auch Erträge aus schweizerischem Grundeigentum zum ordentlichen Tarif versteuern müssen.

Die Bezeichnung «Erträge» umfasst nicht nur die periodischen Ertragsüberschüsse, sondern auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundeigentum. Nach Auffassung des Autors schliesst diese Vorschrift der Besteuerung zum ordentlichen Tarif in Kantonen mit einem monistischen System nicht nur die Grundstückgewinnsteuer ein, sondern es sind auch die wieder eingebrachten Abschreibungen davon betroffen. Das ist sachlich korrekt, weil die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen bei der Ermittlung des steuerbaren Spartenergebnisses ebenfalls gewinnmindernd berücksichtigt werden (analog Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie anteiligen Fremdkapitalzinsen). Vor diesem Hintergrund bedeutet der Entfall des Holdingstatus keinen Systemwechsel von der Steuerfreiheit in eine Gewinnbesteuerung (für Kantons- und Gemeindesteuern), weshalb diese stillen Reserven anlässlich des Inkrafttretens der UStR III steuerbilanziell gar nicht aufgedeckt werden müssen. Sie sind bereits unter dem Holdingstatus ordentlich steuerbar und sie bleiben auch nach einem Wegfall dieses Sonderstatus in gleicher Weise steuerbar.

Stille Reserven auf **Beteiligungen** mit einer Beteiligungsquote von weniger als 10 % sowie auf Wertschriften müssen im Rahmen des Systemwechsels in der Steuerbilanz aufgelöst werden können.

**Beteiligungsrechte**, welche eine Beteiligungsquote von mind. 10 % repräsentieren, kommen bei einem Verkauf in den Genuss der Beteiligungsermässigung (sofern die Besitzdauer von mindestens einem Jahr erfüllt wird). Weil der Beteiligungsabzug Kapitalgewinne aus Veräusserung nicht vollständig entlastet (zumindest mit dem heute geltenden System des Beteiligungsabzugs) und Aufwertungen generell nicht in den Genuss des Beteiligungsabzugs kommen, müssten nach Auffassung des Autors auch diese stillen Reserven unbedingt «entsteuert» werden können.

**Immaterialgüterrechte** beinhalten generell spezifische Herausforderungen bei der Bewertung und insbesondere die Festlegung des Wertes des Goodwills (siehe nachfolgenden Absatz) würde ganz sicher erhebliche Probleme mit sich bringen. Dennoch muss im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Systemwechsel grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, diese stillen Reserven auf Immaterialgüterrechten in der Steuerbilanz aufzudecken.

Die steuerliche Aufdeckung der stillen Reserven auf Immaterialgütern muss der Vollständigkeit halber auch in Beziehung zur geplanten Einführung einer Lizenzbox gebracht werden. Eine solche Box soll zu einer vergleichsweise niedrigen und damit attraktiven Besteuerung von Lizenzerträgen führen. Dabei stellt sich die Frage, ob nur die laufenden Erträge aus Immaterialgütern (Lizenzen) in den Genuss dieser Sonderbesteuerung kommen oder ob auch allfällige **Gewinne aus der Veräusserung von Immaterialgüterrechten** in den Genuss dieser Vorzugsbesteuerung kommen soll (diese Frage kann mit ja beantwortet werden). So oder so – ordentliche oder privilegierte Gewinnbesteuerung solcher Veräusserungsgewinne – ist es zwingend erforderlich, dass die aus dem für Kantons- und Gemeindesteuern befreiten Holdingbereich stammenden stillen Reserven auf Immaterialgüterrechten steuerneutral aufgelöst werden können.

Zweifellos etwas unschön und erschwerend wird die Tatsache sein, dass man in diesen Gesellschaften inskünftig unterschiedliche Wertansätze für die Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und für die direkte Bundessteuer andererseits haben wird.

Bei regelmässig abschreibbaren bzw. abzuschreibenden Gütern (wie Betriebsanlagen und Immobilien) ist das nicht so ein grosses Thema, weil sich die Werte via die periodischen Abschreibungen mittel- bis langfristig wieder angleichen werden. Dies aus dem Grund, dass sich der zur Anwendung kommende bzw. verbuchte Abschreibungssatz auf einen höheren Staatssteuerwert bezieht, womit sich dieser «Buchwert» über die Zeit dem Bundessteuerwert nähert.

Problematischer wird bei den hier zur Diskussion stehenden und «aufzuwertenden» Gütern – sprich insbesondere Beteiligungen und Immaterialgüterrechte –, dass diese nicht periodisch abgeschrieben werden können, sondern nur und erst dann, wenn eine tatsächliche Wertverminderung eingetreten ist. Vor diesem Hintergrund muss man darauf gefasst sein, dass die Wertdifferenzen zwischen Staatssteuern und der direkten Bundessteuer über einen längeren Zeitraum Bestand haben werden. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass man eine staatsteuerliche Aufdeckung der stillen Reserven in der Steuerbilanz verweigert.

Und schlussendlich steht auch noch die Frage im Raum, wie verhindert werden kann, dass bei der steuerbilanziellen Aufdeckung von stillen Reserven über das Ziel hinausgeschossen wird. Dies mit der Folge, dass die (staatssteuerliche) Steuerbilanz nach der Aufdeckung von stillen Reserven Wertansätze enthält, welche handelsrechtlich gar nicht mehr vertretbar wären (sprich **handelsrechtswidrige Steuerbilanz für Kantons- und Gemeindesteuern**).

Selbstredend darf es zu einer solchen Überbewertung in der Steuerbilanz nicht kommen. Mit dem entsprechenden Abschreibungssubstrat würde ein in keiner Weise zu rechtfertigender Aufwand generiert. Fraglich ist jedoch, wie man wirksam sicherstellen kann, dass keine solchen Überbewertungen entstehen.

Ein Weg könnte so aussehen, dass man an den Nachweis des Verkehrswerts hohe Anforderungen stellt. Das könnte bedeuten, dass man in jedem Fall ein von einem unabhängigen Dritten erstelltes Verkehrswertgutachten beibringen müsste.

Ein anderer Weg wäre, dass die Revisionsstelle bestätigen muss, dass die Steuerbilanz keine handelsrechtswidrige Überbewertung enthält.

Denkbar und wahrscheinlich sogar notwendig ist eine kombinierte Lösung. Schliesslich ist die Revisionsstelle in zahlreichen Fällen gar nicht in der Lage, den effektiven Verkehrswert selber zu ermitteln, womit sie auf ein Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen zwingend angewiesen ist.

Ein irgendwie gearteter Handlungsbedarf besteht im heutigen Zeitpunkt nicht. Bei einer vernünftig festgelegten Übergangsfrist (dem Autor erschiene – wie vorne beschrieben – eine Frist von mind. 5 Jahren als angemessen) haben die Unternehmungen genügend Zeit zur Verfügung, sich auf die neuen Regeln einzustellen und rechtzeitig entsprechende Dispositionen zu treffen.

Aber man ist gut beraten, wenn man die weitere Entwicklung ganz genau im Auge behält, damit rechtzeitig und adäquat reagiert werden kann!

### Das partiarische Darlehen



Dominik Borner  
Vizedirektor  
dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl.  
Betriebsökonom FH,  
Geschäftsbereich  
Wirtschaftsberatung

#### Einleitung/Überblick

In den Art. 312-318 OR finden sich einige wenige, sehr allgemein gehaltene und meist dispositive Gesetzesvorschriften zum Darlehen. Diese Artikel finden auf die unterschiedlichsten Sachverhalte Anwendung, z.B. Kreditgeschäfte, Konsumkredite, Anleihen u.v.a. Eine besondere Form des Darlehens ist das partiarische Darlehen. Die Besonderheit liegt darin, dass eine partiarische Vergütung vereinbart wird, d. h. dass der Darlehensgeber neben oder anstelle eines Zinses (Art. 314 OR) am Gewinn des Darlehensnehmers beteiligt wird. Diese Beteiligung unterscheidet sich von einem Zins dadurch, dass sie gewinnabhängig ist und anhand des vom Darlehensnehmers erwirtschafteten Unternehmensgewinns berechnet wird (BGE 99 II 303 E.4a). Die Abgrenzung zu direkten Beteiligungsformen an der Gesellschaft des Darlehensnehmers findet durch den Ausschluss der Verlustbeteiligung statt. Die Abgrenzung des partiarischen Darlehens zu einer möglicherweise vorliegenden einfachen Gesellschaft muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

#### Betriebswirtschaftliche Aspekte

Betriebswirtschaftlich übernimmt der Darlehensgeber bei einem partiarischen Darlehen einen Teil des Unternehmerrisikos, da beim Vertragsabschluss die genaue Höhe seines Gewinnanteils noch nicht bekannt ist. Erst die spätere Unternehmensentwicklung wird zeigen, wie hoch sein Gewinn ausfallen wird (eine Verlustbeteiligung wird wie erwähnt ausgeschlossen). Besonders geeignet sind partiarische Darlehen für Unternehmungen, die über ein hohes und zeitnah umsetzbares Umsatzpotenzial verfügen. Eher weniger geeignet ist diese Form der Fremdfinanzierung bei Unternehmungen, die weitere Beteiligungen von Risikokapitalgebern geplant haben.

#### Steuerliche Aspekte

Steuerlich gelten partiarische Darlehen als Fremdkapital, die bezahlten Zinsen und Gewinne können vom Darlehensnehmer vom steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Die Vorschriften der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Höchstzinsen sind nicht anwendbar. Natürlich sind die erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile beim Darlehensgeber als Einkommen, bzw. Gewinn zu versteuern.

#### Schlussbemerkung

Bei Fragen zu dieser speziellen Darlehensform unterstützen Sie unsere Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung gerne.

## Prüfungserfolg Cornelia Kläy

### Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Cornelia Kläy hat aufbauend auf ihren Titel „Sachbearbeiterin Rechnungswesen“ während der letzten rund zweieinhalb Jahre den berufsbegleitenden Lehrgang zur „Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis“ besucht. Als eine der erfolgreichsten Absolventinnen ihres Jahrgangs konnte sie anfangs Juni das Diplom in Empfang nehmen!

Wir freuen uns mit ihr über diesen tollen Erfolg und gratulieren von ganzem Herzen! Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung ermöglicht es Cornelia Kläy, ihre vielfältigen Mandate nun noch breiter und vertiefter zu bearbeiten. Dazu wünschen wir ihr weiterhin viel Erfolg, Genugtuung und Freude!

## Dienstjubilare 2014

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.

### 5 Jahre

#### Aegerter Karin

Handlungsbevollmächtigte  
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis

#### Schaub Nicolas

Vizedirektor  
dipl. Wirtschaftsprüfer

#### Gerber Marianne

Handlungsbevollmächtigte  
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis

#### Ortu Sandro

Handlungsbevollmächtigter  
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis

## Steuerseminar 2014 Letze Plätze

Montag, 25. August 2014, 13.30-17.30 Uhr im  
Stade de Suisse Bern

### «Unternehmenssteuerreform III sowie ausgewählte Steuerfragen bei Nachfolge- regelungen»

Die Veranstaltung 2014 widmet sich der Un-  
ternehmenssteuerreform III (UStR III) sowie  
ausgewählten Steuerfragen bei Nachfolge-  
regelungen.

Obschon die UStR III noch nicht in Kraft  
gesetzt ist, zeichnen sich bereits heute  
markante Veränderungen ab, die zu verfolgen  
sind, um bei Bedarf rechtzeitig die richtigen  
Massnahmen ergreifen zu können. Zur Abrun-  
dung dieses Themas werden die steuerlichen  
Konsequenzen beim dereinstigen Wegfall des  
Holdingstatus aufgezeigt.

Die Referenten gehen im zweiten und ab-  
schliessenden Teil auf ausgewählte Steuerfra-  
gen rund um Nachfolgeregelungen ein.

Nähere Informationen zum Programm und  
Online-Anmeldung unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

## Publikationen

### Steuerschieber 2014

Der Steuerschieber gehört ab 2014 der Geschichte an. Für Steuerberechnungen stehen Ihnen auf unserer Homepage weiterhin die Erfassungsmasken für die Berechnung der Steuern sämtlicher Kantone der Schweiz online zur Verfügung: <http://www.t-r.ch/steuerrechner.html>. Schauen Sie vorbei.

### Grundlagen

Name/Vorname:

Steuerjahr:

Kanton/Gemeinde:

Zivilstand:

Kinder:

Konfession:

Konfession Partner/in:



[www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)